

Wie setzt sich das für die Festsetzung des Schulgeldes maßgebliche Einkommen zusammen?

Als Einkommen gilt die Summe der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der schulgeldpflichtigen Personensorgeberechtigten. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz (EStG):

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- ebenfalls angerechnet werden Ausbildungsbeihilfen bzw. gleichartige Leistungen und sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind (wie Kranken- und Kinderkrankengeld, Mutterschafts- und Elterngeld oder Arbeitslosengeld)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Von der Summe des festgestellten Einkommens werden folgende Positionen abgezogen:

- ein Freibetrag von 2.640,00 Euro für jedes unterhaltsberechtigten Kind
- die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze (1.000,00 €)
- die im Berechnungszeitraum geleistete Kirchensteuer
- außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden

Sonderausgaben (u. a. Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung) werden nicht berücksichtigt.